

54. Handlungsvollmacht. Was ist unter der „besonderen Erteilung“ der Befugnis zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten im Sinne des § 54 Abs. 2 HGB. zu verstehen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. April 1911 i. S. Volksbank, e. G. m. b. H.
(R.) w. Altonaer Handelshof, G. m. b. H. (Bekl.). Rep. I. 60/10.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klage lagen Wechsel zugrunde, die auf die Beklagte gezogen und in ihrem Namen von K. auf Grund einer schriftlichen Generalvollmacht akzeptiert waren, die ihm der Geschäftsführer der verklagten Gesellschaft erteilt hatte. Die Parteien stritten darüber, ob K. auf Grund dieser Vollmacht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten ermächtigt gewesen sei.

Das Landgericht nahm dies an und verurteilte nach dem Klageantrage. Das Oberlandesgericht verneinte die Frage und wies die Klage ab. Das Reichsgericht hat das Urteil der ersten Instanz wieder hergestellt.

Gründe:

... „Allerdings würde die Erteilung einer Generalvollmacht nicht ohne weiteres genügen, um einen Handlungsbevollmächtigten zur Zeichnung von Wechseln für den Prinzipal zu ermächtigen. Schon bei der Beratung des alten Handelsgesetzbuchs wurde der vom Prinzipal zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes bestellte Bevollmächtigte als „Generalbevollmächtigter“ bezeichnet (Luz, Prot. III S. 956). Es wurde aber gerade auch für diesen Fall beschlossen, daß sich die Vollmacht nicht ohne weiteres auf das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, auf die Aufnahme von Darlehen und auf die Prozeßführung erstrecken solle. Vielmehr müsse eine solche Befugnis „besonders“ erteilt werden. Das Gleiche ist jetzt in § 54 Abs. 2

§ 6 B. auch für die Befugnis zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ausdrücklich ausgesprochen. Das Gesetz trägt der Möglichkeit Rechnung, daß sich der Prinzipal, der eine Generalhandlungsvollmacht erteilt, der Erstreckung auf Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und dergl. nicht bewußt ist, was besonders für Minderkaufleute nicht selten zutreffen wird (vgl. Lehmann, Lehrb. des Handelsr. S. 224), und will daher eine soweit gehende Befugnis nur gelten lassen, wenn erhellt, daß sie mit Bewußtsein erteilt ist. Daraus ist aber nicht etwa zu entnehmen, daß die betreffende Vollmacht mit ausdrücklichen Worten erteilt werden müßte; vielmehr kann sich der. darauf gerichtete Wille des Prinzipals auch aus schlüssigen Handlungen, insbesondere auch aus dem Gesamthalte einer schriftlichen Vollmacht, welche die fragliche Befugnis nicht ausdrücklich erwähnt, ergeben. Der erkennende Senat hat bereits ausgesprochen, daß die Ermächtigung zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten stillschweigend dadurch erteilt werde, daß der Prinzipal wissentlich längere Zeit hindurch die Wechselzeichnung des Bevollmächtigten unbeanstandet geschehen läßt (Urteil vom 23. Oktober 1901, Jur. Wochenschrift S. 844 Nr. 27).

Im gegenwärtigen Falle liegt eine Generalvollmacht vor, in der der Bevollmächtigte K. nicht lediglich zum Betriebe des gesamten Gewerbes der Beklagten — die gemäß § 13 Gef. betr. die Gef. m. b. G. und § 6 HGB. als Kaufmann zu behandeln ist — ermächtigt wird, sondern worin ihm ausdrücklich weiter gehende Befugnisse, insbesondere zur Prozeßführung und zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, erteilt werden, und schließlich erklärt wird, er solle befugt sein, „überhaupt alle Rechtshandlungen ohne Ausnahme“ für die Beklagte vorzunehmen. Da sowohl Auftraggeber, wie Beauftragter inhaltlich der Vollmacht Kaufleute sind, so muß diese Schlußklausel dahin ausgelegt werden, daß dem Bevollmächtigten auch die Befugnis zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten eingeräumt werden sollte, denn es würde den Erfahrungen des Lebens widersprechen, anzunehmen, daß sich ein Kaufmann, wenn er von „allen Rechtshandlungen ohne Ausnahme“ spricht, nicht bewußt sein sollte, daß darin die im kaufmännischen Verkehr eine so wichtige Rolle spielenden Wechsel-erklärungen inbegriffen sind. Es handelt sich hierbei nicht um eine tatsächliche Feststellung, sondern um eine Rechtsfrage. Denn es

kommt nicht darauf an, ob sich der Aussteller der Vollmacht tatsächlich dieser Bedeutung seiner Erklärung bewußt gewesen ist, sondern ob ihr diese Bedeutung nach der für den Verkehr maßgebenden Auffassung beizulegen ist.“ . . .